

Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale im Main-Taunus-Kreis

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird - nachdem den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde - im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die in den Anlagen zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt. Der Schutzgrund und die örtliche Lage für jedes einzelne Objekt ergeben sich aus den als Anlagen zu dieser Verordnung beigefügten Objektblättern (1.1, 2.1 und 3.1) und Übersichtskarten (1.2, 2.2 und 3.2). Bei den zu Naturdenkmalen erklärten Bäumen erstreckt sich der Schutz auf den Bereich der Kronentraufe zuzüglich 1,5 Meter, mit Ausnahme der dort vorhandenen Wege oder Straßen.
- (2) Die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung und werden mit ihr veröffentlicht.
- (3) Die Naturdenkmale sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Die Beseitigung eines Naturdenkmals ist verboten.

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals (oder seiner geschützten Umgebung) führen können sind verboten:

1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder es in anderer Weise zu beschädigen;

2. die Bodengestalt im Wurzelbereich des Schutzobjektes durch Umbruch, Abgrabungen, Auffüllungen oder durch sonstige Maßnahmen zu verändern;
3. die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;
5. am Naturdenkmal Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
6. das Naturdenkmal zu besteigen, die mitgeschützte Umgebung außerhalb der zugelassenen Wege oder Parkplatzflächen zu befahren;
7. zu düngen oder Pflanzenbehandlungs-mittel anzuwenden;
8. im Abstand bis zu 20 m vom Naturdenkmal Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zur Überwachung, Schutz, Pflege und Gestaltung;
2. Maßnahmen zur Sicherung des Fußgänger- und Straßenverkehrs

im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

3. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main dienen.
4. die Gartennutzung im Bereich des Maulbeerbaums auf den Flurstücken 14 und 15/2 im bisherigen Umfang.
5. die Parkplatznutzung im Bereich der Platane auf den Flurstücken 13/2 und 7/10 im bisherigen Umfang

§ 4

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 3 dieser

Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hofheim am Taunus, den 08.12.2004

Kreisausschuß des
Main-Taunus-Kreises
- Untere Naturschutzbehörde -

gez. Hans-Jürgen Hielscher
Erster Kreisbeigeordneter

**Anlage zur Verordnung des Kreisausschusses
des Main-Taunus-Kreises
- Untere Naturschutzbehörde -**

Kennziffer im Naturschutzregister: ND 4 36 55

Bezeichnung: „Pappel am Mainufer in Okriftel“

Kurzbeschreibung, Schutzgrund: Bei der Pappel (*Populus nigra X canadensis*) handelt es sich um einen besonders starken Baum, der durch seinen enormen Umfang und seine kräftig gefurchte Rindenstruktur sehr auffällig ist. Aus der Reihe von Pappeln am Mainufer sticht er aufgrund seines Alters und der landschaftsprägenden Erscheinungsform deutlich hervor.

Schutzbereich/mitgeschützte Umgebung: Bereich der Kronentraufe zuzüglich 1,5 Meter.

Genaue Lage:

Kreis:	Main-Taunus-Kreis	Flur: 3
Stadt/Gemeinde:	Hattersheim	Flurstück: 16/3
Ortsteil:	Okriftel	

TK 25:	Blatt 5917 Kelsterbach
Rechts-/Hochwert:	R 34 64 620 , H 55 46 313

Grundeigentum:	Land
	<u>Kommune</u>
	Privat
	Sonstige

Geltende Verbote nach § 2:	1-8
-----------------------------------	-----

Geltende Ordnungswidrigkeiten nach § 4:	1
--	---

Hofheim am Taunus, den 08.12.2004

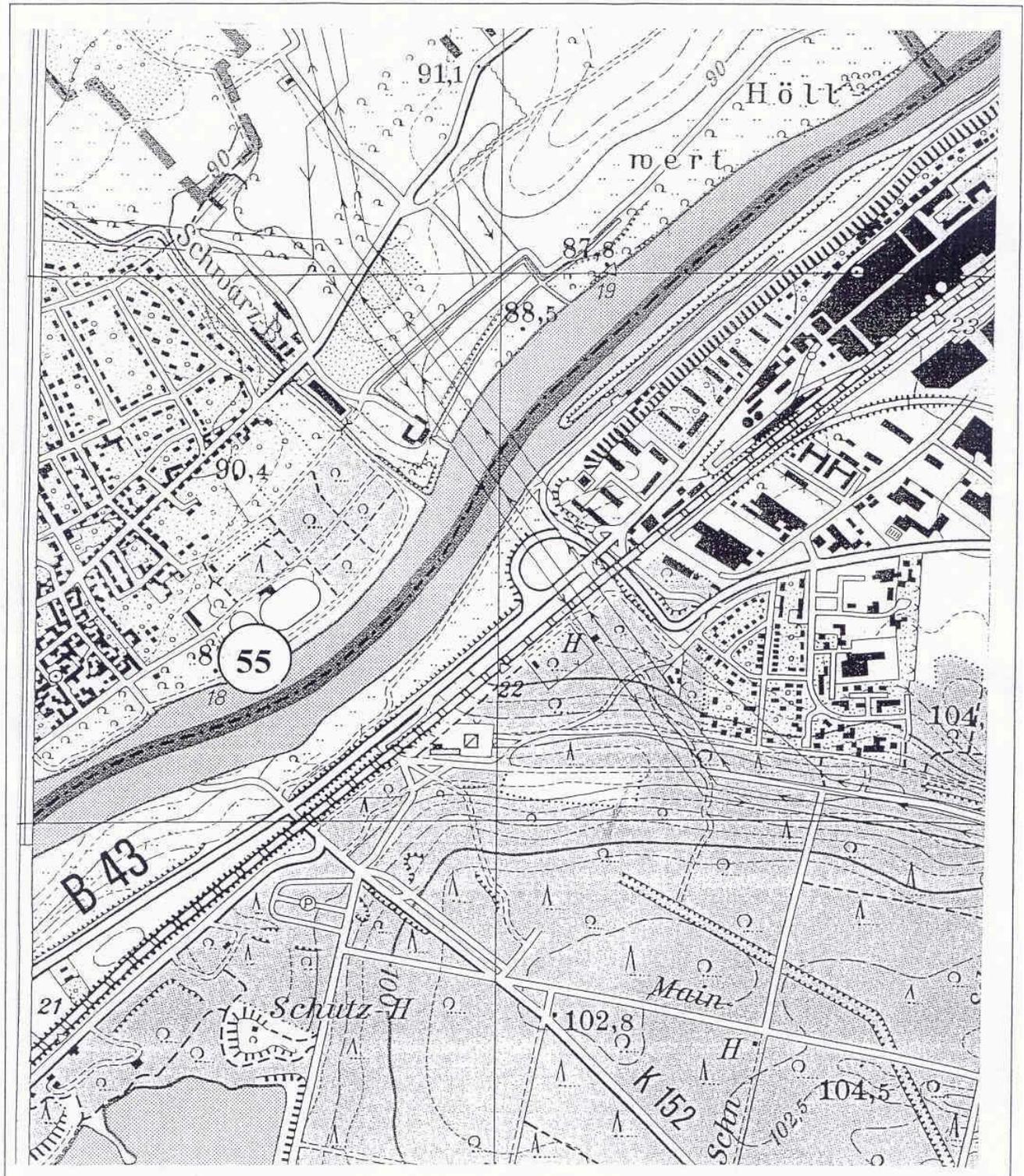
Kreisausschuß des

Main-Taunus-Kreises

- Untere Naturschutzbehörde -

gez. Hans-Jürgen Hielscher
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage 1.2



Kreisausschuß des
Main-Taunus-Kreises
- Untere Naturschutzbehörde -

gez. Hans-Jürgen Hielscher
Erster Kreisbeigeordneter

Karte
zur Verordnung über das Naturdenkmal "Pappel am
Mainufer bei Okriftel"

Maßstab 1 : 10.000

Hofheim, den 08.12.2004

**Anlage zur Verordnung des Kreisausschusses
des Main-Taunus-Kreises
- Untere Naturschutzbehörde -**

Kennziffer im Naturschutzregister: ND 4 36 56

Bezeichnung: „Maulbeerbaum an der alten Stadtmauer in Wicker“

Kurzbeschreibung, Schutzgrund: Bei dem Maulbeerbaum (*Morus nigra*) handelt es sich um eines der letzten, früher in den Weinbergslagen häufig angepflanzten Exemplare im Main-Taunus-Kreis. Der über 150 Jahre alte Baum macht durch seinen Drehwuchs und seinen großen Stammumfang einen imposanten Eindruck.

Schutzbereich/mitgeschützte Umgebung: Bereich der Kronentraufe zuzüglich 1,5 Meter.

Genauere Lage:

Kreis:	Main-Taunus-Kreis	Flur: 39
Stadt/Gemeinde:	Flörsheim	Flurstück: 14
Ortsteil:	Wicker	

TK 25:	Blatt 5916 Hochheim am Main
Rechts-/Hochwert:	R 34 57 204 , H 55 43 649

Grundeigentum:	Land
	Kommune
	<u>Privat</u>
	Sonstige

Geltende Verbote nach § 2:	1-8
-----------------------------------	-----

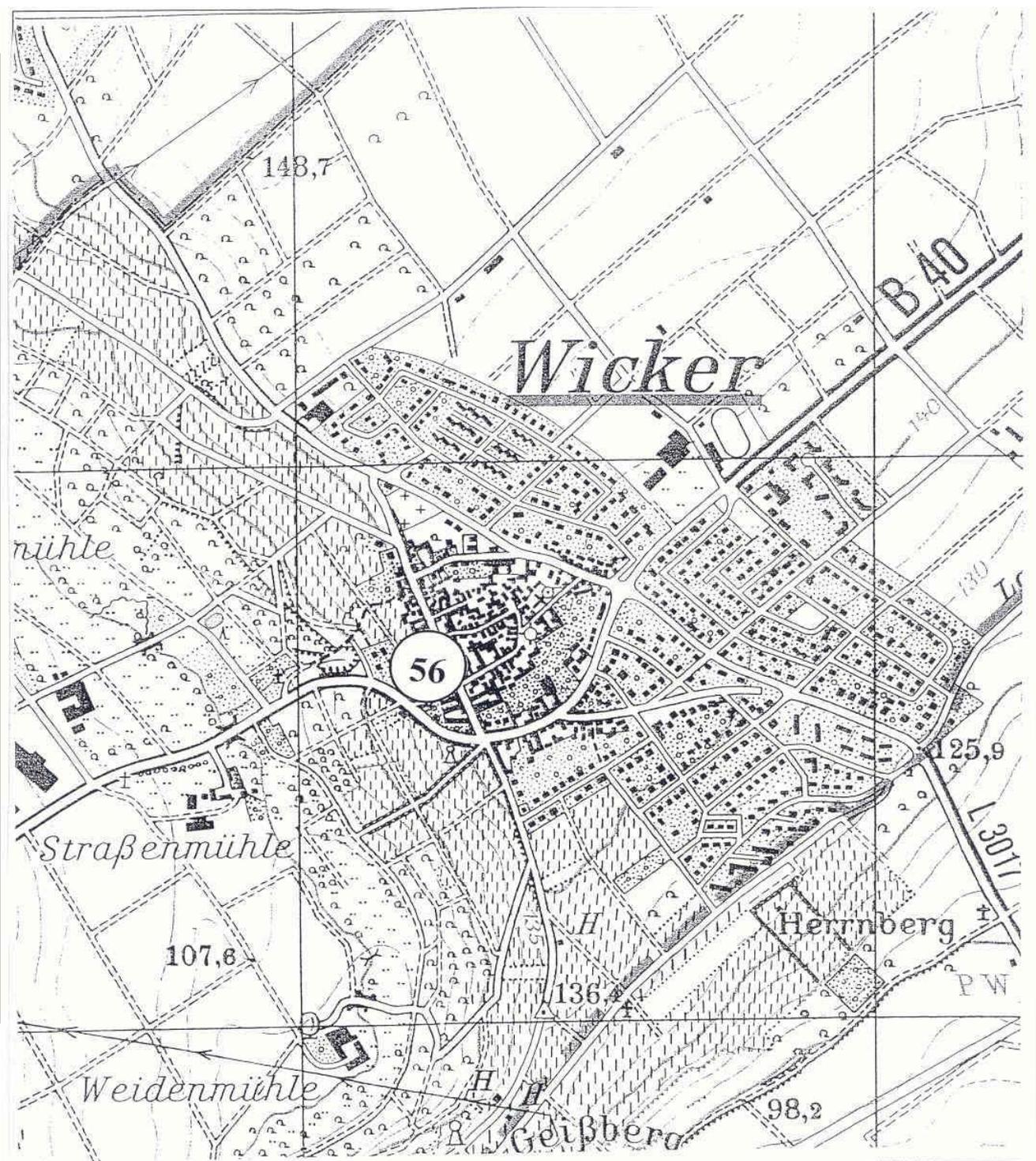
Geltende Ordnungswidrigkeiten nach § 4:	1
--	---

Hofheim am Taunus, den 08.12.2004

Kreisausschuß des
Main-Taunus-Kreises
- Untere Naturschutzbehörde -

gez. Hans-Jürgen Hielscher
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage 2.2



Kreisausschuß des
Main-Taunus-Kreises
- Untere Naturschutzbehörde -

gez. Hans-Jürgen Hielscher
Erster Kreisbeigeordneter

Karte
zur Verordnung über das Naturdenkmal
"Maulbeerbaum an der alten Stadtmauer in Wicker"

Maßstab 1 : 10.000

Hofheim, den 08.12.2004

Anlage 3.1Anlage zur Verordnung des Kreisausschusses**des Main-Taunus-Kreises
- Untere Naturschutzbehörde -**

Kennziffer im Naturschutzregister: ND 4 36 57

Bezeichnung: „Platane an der Burgeff-Villa in Hochheim“

Kurzbeschreibung, Schutzgrund: Die Platane (*Platanus acerifolia*) ist durch ihre große Krone weithin sichtbar. Der Stammumfang von 6 m dürfte im Main-Taunus-Kreis einmalig sein.

Schutzbereich/mitgeschützte Umgebung: Bereich der Kronentraufe zuzüglich 1,5 Meter.

Genauere Lage:

Kreis:	Main-Taunus-Kreis	Flur: 37
Stadt/Gemeinde:	Hochheim	Flurstück: 7/10
Ortsteil:	Hochheim	

TK 25:	Blatt 5916 Hochheim am Main	
Rechts-/Hochwert:	R 34 53 205	H 55 41 843

Grundeigentum:	Land
	<u>Kommune</u>
	Privat
	Sonstige

Geltende Verbote nach § 2:	1-8
-----------------------------------	-----

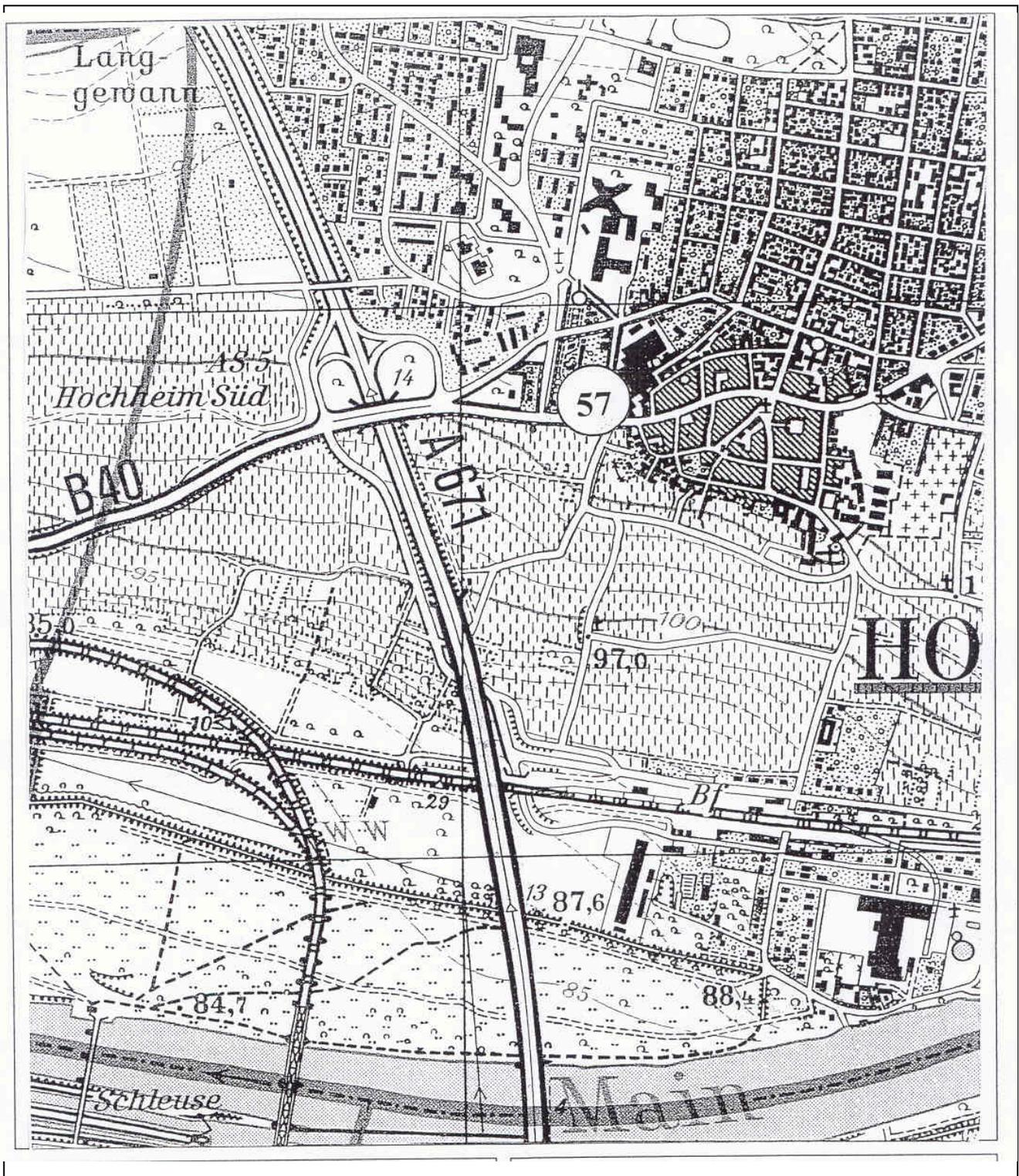
Geltende Ordnungswidrigkeiten nach § 4:	1
--	---

Hofheim am Taunus, den 08.12.2004

Kreisausschuß des
Main-Taunus-Kreises
- Untere Naturschutzbehörde -

gez. Hans-Jürgen Hielscher
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage 3.2



Kreisausschuß des
Main-Taunus-Kreises
- Untere Naturschutzbehörde -

gez. Hans-Jürgen Hielscher
Erster Kreisbeigeordneter

Karte zur Verordnung über das
Naturdenkmal "Platane an der Burgeff-
Villa in Hochheim"

Maßstab 1 : 10.000
Hofheim, den 08.12.2004